

23.04.97

Antrag
des Landes Berlin

**Verordnung zur Sicherstellung von Telekommunikationsdienstleistungen
sowie zur Einräumung von Vorrechten bei deren Inanspruchnahme
(Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung - TKSIV)**

Punkt 48 der 711. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1997

Der Bundesrat möge ergänzend zu Abschnitt A der Ausschlußempfehlungen in
Drucksache 49/1/97 beschließen:

Zu § 4

In § 4 Abs. 1 sind in Nr. 7 die Wörter
"Presse, Rundfunk und Fernsehen"
durch die Wörter
"Presse und Rundfunk"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung. Der Begriff "Rundfunk" umfaßt nach dem
Rundfunkstaatsvertrag sowohl den Hörfunk als auch das
Fernsehen.

Ausgeliefert am 24. APR. 1997